

Schweizer Yogaverband SYV
Association Suisse de Yoga ASY
Associazione Svizzera di Yoga ASY
Swiss Yoga Association SYA

Statuten

(vom 3. November 1995 mit Ergänzungen vom 1. November 2001, 18. April 2015 und 20. April 2020)

Art 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Schweizer Yogaverband SYV“, ‘Association Suisse de Yoga ASY’, „Associazione Svizzera di Yoga ASY“, „Swiss Yoga Association SYA“ besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 60 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz des Vereins ist Villeret/BE. Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort der Schweiz verlegt werden.

Art 2 Zweck

1. Der Schweizer Yogaverband will die Ausbreitung und Anerkennung von Yoga in unserem Lande fördern, und günstige Rahmenbedingungen für die Arbeit der angeschlossenen YogalehrerInnen und YogatherapeutInnen schaffen.

Art 3 Zielsetzungen/Aktivitäten

1. Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der SYV Veranstaltungen (Kurse, Seminare, Kongresse) durchführen, sowie publizistisch tätig werden.
2. Der Verband vertritt die Anliegen des Yoga und die beruflichen Interessen der angeschlossenen YogalehrerInnen und YogatherapeutInnen gegenüber Behörden sowie weiteren Institutionen und Organisationen und gegenüber der Öffentlichkeit.
3. Offizielle Ausbildungsschule des Schweizer Yogaverbandes ist die Yoga University Villeret. Sie führt im Namen des Verbandes exklusiv die Aus- und Weiterbildungslehrgänge für YogalehrerInnen und YogatherapeutInnen durch und stellt die Verbandsdiplome aus. Der Vorstand wirkt als Aufsichtsgremium der Schule, genehmigt die Prüfungsreglemente und wirkt als Rekursinstanz in Bezug auf Diplomfragen und weitere Anliegen der LehrgangsteilnehmerInnen.

Art 4 Mitgliedschaft

1. Es bestehen folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:
 - a) Mitgliedschaft als YogalehrerIn mit Diplom SYV
 - b) Mitgliedschaft als YogalehrerIn ohne Diplom SYV

- c) Mitgliedschaft als YogatherapeutIn
 - d) Ehrenmitgliedschaft
2. Alle Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Sie haben grundsätzlich je eine Stimme. Bei Fragen des Diplomwesens sind nur Mitglieder der Kategorie a stimmberechtigt.
 3. Bei Veranstaltungen des Verbandes geniessen die Mitglieder spezielle Vergünstigungen.
 4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliches Gesuch hin, das bei der Geschäftsstelle einzureichen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung. Für die Aufnahme als YogatherapeutIn ist eine Mitgliedschaft in den Kategorien a oder b Vorbedingung.
 5. Mitglieder werden gegenüber den Institutionen des Gesundheitswesens vertreten, wenn sie
 - den Nachweis fachlicher Kompetenz sowie grundlegender medizinischer Kenntnisse erbringen
 - den Berufskodex des Schweizer Yogaverbandes explizit anerkennen
 - sich entsprechend den aktuellen Verbandsrichtlinien kontinuierlich weiterbilden und
 - gegen Forderungen aus Haftpflichtfällen, die sich aus der Berufsausübung ergeben könnten, versichert sind.
 6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
 7. Die Mitgliedschaft erlischt nach schriftlicher Abmeldung mit dem Kalenderjahr der Abmeldung.
 8. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gemäss Statuten nicht nachkommen oder die den Interessen des SYV zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheid ist endgültig.

Art 5 Organe

1. Die Organe der Vereinigung sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren, soweit sie bestellt sind
2. Die Amtsdauer beträgt für alle Mandate des Verbandes zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer als PräsidentIn darf nicht mehr als 12 Jahre betragen.

Art 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Jährlich einmal tritt die ordentliche Mitgliederversammlung zusammen.

2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder aufgrund eines schriftlichen Begehrens von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder angesetzt werden. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 3 Monaten stattzufinden.
3. Zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage zuvor einzuladen. In der Einladung sind neben, Ort, Tag und Stunde der Versammlung die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.
Sind diese Bedingungen erfüllt, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und Entlastung der Organe;
 - Wahl des/der PräsidentIn, der übrigen Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das nächste Geschäftsjahr;
 - Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden, sowie Anträge bzw. Berufungen von Mitgliedern;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Änderung der Statuten;
 - Auflösung des SYV.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder müssen sie geheim durchgeführt werden.

Art. 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens aber 7 Mitgliedern. Dabei muss es sich in der Mehrzahl um Mitglieder der Kategorie a handeln. Der Leiter der Yoga University Villeret ist ständiges Mitglied im Vorstand.
2. Der/die PräsidentIn wird von der Mitgliederversammlung gewählt und vertritt die Gesellschaft gegen aussen. Als PräsidentIn sind nur Mitglieder der Kategorie a wählbar
3. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Der Vorstand ist zuständig für
 - die Führung der Gesellschaft
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Mitgliederwerbung und –aufnahme
 - die Aufsicht über die Yoga University Villeret
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - die Publikationen des Verbandes
 - die internationalen Kontakte und Allianzen
 - die Bildung und den Einsatz von Ausschüssen
5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der PräsidentIn oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies wünschen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art 8 RevisorInnen

1. Die Mitgliederversammlung kann RevisorInnen wählen. Diesfalls sind zwei Personen zu wählen. Anstelle derselben kann ein Treuhandbüro mit dieser Funktion betraut werden
2. Die RevisorInnen haben die Buch- und Kassenführung des SYV einschliesslich ihrer Ausschüsse zu überprüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art 9 Finanzen

1. Die Mitgliederbeiträge werden nach den Bedürfnissen des Verbandes erhoben. Freiwillige Zuwendungen sind möglich.
2. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.
3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Für die Verbindlichkeiten des SYV haftet ausschliesslich sein Vermögen.
5. Der/die PräsidentIn zeichnet kollektiv zu zweit mit dem/der KassierIn oder dem/der SekretärIn.

Art 10 Schlussbestimmungen

1. Die Abänderung der Statuten kann nur durch 3/4 Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Der Beschluss zur Auflösung des SYV erfordert eine 3/4 Mehrheit aller bestehender Stimmen.
3. Ergibt die Liquidation einen Überschuss der Aktiven des Verbandes, so ist dieser gleichmässig auf die Mitglieder zu verteilen.